

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.09.2001

Geschäftszahl

2001/05/0154

Rechtssatz

Nachbarn erwächst aus den Bestimmungen des § 85 Wr BauO hinsichtlich der äußeren Gestaltung von Gebäuden kein subjektivöffentliches Recht.